

1. Der Versicherer leistet Entschädigung

bis zu den vereinbarten Entschädigungsbegrenzungen für den Fall, dass die zuständige Behörde aufgrund von Gesetzen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Maßnahmen der in den Ziffern 1.1. bis 1.4 oder soweit zusätzlich vereinbart auch der in Ziffer 1.5 genannten Art ergriffen hat.

Soweit die Schäden über die Gefahrengruppen oder Gefahren nach SVFP-EAF Ziffer 2 bereits versichert sind, gehen diese Versicherungen vor.

1.1 Betriebsschließung

Als Betriebsschließung gilt, wenn die Behörde den versicherten Betrieb ganz oder teilweise zur Verhinderung und Verbreitung von meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserregern bei Menschen schließt oder deshalb Tätigkeitsverbote gegen sämtliche Betriebsangehörige ausspricht.

1.2 Desinfektionsanordnung

Als Desinfektionsanordnung gilt, wenn die Behörde die Desinfektion des versicherten Betriebs anordnet oder unter Hinweis auf gesetzliche Vorschriften schriftlich empfiehlt, weil anzunehmen ist, dass der Betrieb mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet ist.

1.3 Tätigkeitsuntersagung

Als Tätigkeitsuntersagung gilt, wenn die Behörde den Betriebsangehörigen des versicherten Betriebes oder mitversicherten Personen wegen Erkrankung an meldepflichtigen Krankheiten oder Infektionen mit meldepflichtigen Krankheitserregern oder entsprechenden Krankheits- oder Ansteckungsverdachts oder als Ausscheider die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten ganz oder teilweise untersagt.

1.4 Ermittlungsmaßnahmen

Als Ermittlungsmaßnahme gilt, wenn die Behörde Ermittlungsmaßnahmen oder Beobachtungsmaßnahmen nach den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften anordnet und der Versicherungsnehmer zur Leistung der entstandenen Aufwendungen verpflichtet ist.

1.5 Warenschaden

Als Warenschaden gelten Schäden durch die Anordnung von Desinfektion, Wiederherstellung, Wiederbeschaffung oder Vernichtung von Vorräten in dem versicherten Betrieb oder die schriftliche Empfehlung solcher Maßnahmen unter Hinweis auf gesetzliche Vorschriften, weil anzunehmen ist, dass die Vorräte mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet sind.

2. Meldepflichtige Krankheiten oder meldepflichtige Krankheitserreger im Sinne dieses Vertrages sind nur die im Folgenden aufgeführten:

2.1 meldepflichtige Krankheiten

Botulismus, Cholera, Diphtherie, akute Virushepatitis, enteropathisches hämolytisch urämisches Syndrom (HUS), virusbedingte hämorrhagische Fieber, Masern, Meningokokken-Meningitis oder -Sepsis, Milzbrand, Poliomyelitis (als Verdacht gilt jede akute schlaffe Lähmung, außer wenn traumatisch bedingt), Pest, Tollwut, Typhus abdominalis/Paratyphus, eine behandlungsbedürftige Tuberkulose (auch wenn ein bakteriologischer Nachweis nicht vorliegt), eine mikrobiell bedingte Lebensmittelvergiftung, eine akute infektiöse Gastroenteritis, eine über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehende gesundheitliche Schädigung, die Verletzung eines Menschen durch ein tollwutkrankes, -verdächtiges oder ansteckungsverdächtiges Tier sowie die Berührung eines solchen Tieres oder Tierkörpers.

2.2 meldepflichtige Krankheitserreger

Adenoviren, Bacillus anthracis, Borrelia recurrentis, Brucella sp., Campylobacter sp. (darmpathogen), Chlamydia psittaci, Clostridium botulinum oder Toxinnachweis, Corynebacterium diphtheriae (Toxin bildend), Coxiella burnetii, Cryptosporidium parvum, Ebolavirus, Escherichia coli (enterohämorrhagische Stämme EHEC), Escherichia coli (sonstige darmpathogene Stämme), Francisella tularensis, FSME-Virus, Gelbfiebertvirus, Giardia lamblia, Haemophilus influenzae, Hantaviren, Hepatitis-A-Virus, Hepatitis-B-Virus, Hepatitis-C-Virus, Hepatitis-D-Virus, Hepatitis-E-Virus, Influenzaviren, Lassavirus, Legionella sp., Leptospira interrogans, Listeria monocytogenes, Marburgvirus, Masernvirus, Mycobacterium leprae, Mycobacterium tuberculosis/africanum, Mycobacterium bovis, Neisseria meningitidis, Norwalk-ähnliches Virus, Poliovirus, Rabiesvirus, Rickettsia prowazekii, Rotavirus, Salmonella Paratyphi, Salmonella Typhi, Salmonella (sonstige), Shigella sp., Trichinella spiralis, Vibrio cholerae O 1 und O 139, Yersinia enterocolitica (darmpathogen), Yersinia pestis, andere Erreger

hämorrhagischer Fieber, Treponema pallidum, HIV, Echinococcus sp., Plasmodium sp., Rubellavirus, Toxoplasma gondii.

3. Der Versicherer haftet nicht für Schäden,

3.1 wenn der Versicherungsnehmer oder seine mit der Durchführung oder Einhaltung von Gesetzen oder Verordnungen Beauftragten durch wissentliches Abweichen von diesen oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung zu der behördlichen Maßnahme bzw. Empfehlung Veranlassung gegeben haben;

3.2 wenn dem Versicherungsnehmer oder seinem zuständigen Beauftragten bei der Übergabe oder Einbringung von Vorräten in den versicherten Betrieb deren Infektion, der Verdacht einer Infektion oder eine Einschränkung der Tauglichkeit (einschließlich der Tauglichkeitsklärung im Rahmen der Fleischschau) bekannt waren;

3.3 an Vorräten, die bereits im Zeitpunkt der Übergabe an den Versicherungsnehmer oder der Einbringung in den versicherten Betrieb durch Krankheitserreger infiziert waren;

3.4 an Schlachttieren, die nach der Schlachtung im Wege der amtlichen Fleischschau für untauglich oder nur unter Einschränkung tauglich erklärt werden. Das Gleiche gilt für Einfuhren, die der Fleischschau unterliegen;

3.5 bei humaner spongiformer Enzephalopathie oder sonstiger Prionenerkrankungen oder dem Verdacht hierauf.

4. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, Schäden durch

4.1 Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;

4.2 Terrorakte;

4.3 Kernenergie;

4.4 Innere Unruhen;

4.5 Überschwemmung;

4.6 Rückstau;

4.7 Erdbeben;

4.8 Erdsenkung;

4.9 Erdbeben;

4.10 Schneedruck;

4.11 Lawinen;

4.12 Vulkanausbruch;

4.13 Grundwasser;

4.14 Ableitung von Betriebsabwässern.

5. Der Versicherer ersetzt im Falle

5.1 einer Betriebsschließung (Ziffer 1.1) den Unterbrechungsschaden in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für jeden Tag der Betriebsschließung bis zur Dauer der vereinbarten Haftzeit.

Die Tagesentschädigung errechnet sich aus der Versicherungssumme geteilt durch die Haftzeit in Tagen;

5.2 einer Desinfektionsanordnung (Ziffer 1.2) die nachgewiesenen Desinfektionskosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme;

5.3 einer Tätigkeitsuntersagung (Ziffer 1.3) die Bruttolohn- oder -gehaltsaufwendungen, die der Versicherungsnehmer nach den getroffenen Vereinbarungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an die dem Verbot unterliegenden Personen - längstens für sechs Wochen seit Anordnung des Tätigkeitsverbotes - zu leisten hat.

Im gleichen Umfang die Lohn- und Gehaltsaufwendungen für eine für den Betroffenen neu eingestellte Ersatzkraft bis zur Dauer von sechs Wochen seit Anordnung, wenn das Tätigkeitsverbot gegen den Betriebsinhaber oder seinen im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten gerichtet ist. Das gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften.

Die Entschädigung ist insgesamt auf die für die vereinbarte Haftzeit vereinbarte Tagesentschädigungen beschränkt. Für die Zeit, während der Versicherungsnehmer die vereinbarte Tagesentschädigung gemäß Ziffer 5.1 erhält, entfällt die Entschädigung für Tätigkeitsuntersagung;

5.4 von Ermittlungsmaßnahmen (Ziffer 1.4) die nachgewiesenen Kosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme;

5.5 eines Warenschadens (Ziffer 1.5) die nachgewiesenen Kosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

5.6 Die Entschädigung gemäß Ziffer 5.1 bis 5.4 ist insgesamt auf die für die vereinbarte Haftzeit vereinbarte Versicherungssumme beschränkt. Eine Nachhaftung kommt nicht zur Anwendung.

Für die Zeit, während der Versicherungsnehmer die anteilige Tagesentschädigung gemäß Ziffer 5.1 erhält, entfällt die Entschädigung für Tätigkeitsuntersagung gemäß Ziffer 5.3.

6. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme bildet die maximale Entschädigungsbegrenzung. Die Versicherungssumme errechnet sich als Ergebnis aus dem Rohertrag des Vorjahres des Versicherungsjahres zuzüglich eines doppelten Sicherheitszuschlages geteilt durch 360 und multipliziert mit der vereinbarten Haftzeit in Tagen. Der Rohertrag ist der Umsatz abzüglich des Wareneinsatzes.

7. Jahresmeldung

Das Versicherungsjahr hat dem Geschäftsjahr zu entsprechen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres den nach seinen Geschäftsbüchern im

abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschafteten Rohertrag zu melden. Dieser gemeldete Rohertrag (Ermittlung siehe Ziffer 6) gilt ab Eingang der Meldung als neue Berechnungsgrundlage für die Versicherungssumme.

Erfolgt eine Meldung gemäß Absatz 1 nicht fristgemäß, so gelten nach Ablauf der Frist als gemeldeter Wert und als neue Berechnungsgrundlage für die Versicherungssumme 110 v.H. des bisherigen Rohertrages. Wird die Meldung gemäß Absatz 1 vor Ende des Geschäftsjahres nachgeholt, so gilt ab Eingang der Meldung der gemeldete Betrag als neue Berechnungsgrundlage gemäß Absatz 1.

8. Unterversicherung

Die Anrechnung einer Unterversicherung im Schadensfall findet nur statt, wenn der gemäß Ziffer 7 gemeldete Wert falsch angegeben wurde.